

Stadionordnung EHC-Visp Sport AG

1. Geltungsbereich

Die Stadionordnung ist Bestandteil der Zutrittsbewilligung für Besucher und Mitarbeiter zu der Litternahalle während den Veranstaltungen der EHC-Visp Sport AG. Sie gilt für das gesamte Stadiongelande und die Parkplätze. Sie ist ergänzend zur Hallenordnung GRM während den Veranstaltungen der EHC-Visp Sport AG.

Zusätzlich gilt das Reglement Ordnung und Sicherheit für den Leistungssport (SIHF)

2. Rechte und Pflichten

2.1 Veranstalter

Im Rahmen des Hausrechts sorgt der Veranstalter nach seinen Möglichkeiten für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung und ergreift die notwendigen und zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen.

2.2 Zuschauer

Die Zuschauer, die durch Erwerb eines Billets oder eines Abonnements, unabhängig davon ob dies entgeltlich oder unentgeltlich erworben wird, den Zutritt ins Stadion wünschen, unterziehen sich der Stadionordnung und verpflichten sich, die Vorschriften der Stadionordnung einzuhalten. Dasselbe gilt für Teilnehmer an anderen Veranstaltungen, die ohne Erwerb eines Billets besucht werden können. Im Weiteren verpflichten sich die Zuschauer, den Anweisungen des Sicherheitspersonals Folge zu leisten.

3. Stadionvorschriften

3.1 Zutrittsvorschriften

- Zutritt zu den Veranstaltungen im Stadion haben nur Personen, die über ein gültiges Billet verfügen. Das Billet gilt ausschliesslich für den jeweiligen Sektor.
- Die Zuschauer haben sich einer Zutrittskontrolle zu unterziehen. Personen, die eine Kontrolle verweigern, werden nicht eingelassen.
- Personen, die verbotene und/oder gefährliche Gegenstände bei sich führen, wird der Eintritt ins Stadion verweigert es sei denn, sie geben diese Gegenstände unter Angabe der Personalien bei der Eingangskontrolle freiwillig ab. Die eingezogenen Gegenstände werden am Ende der Veranstaltung, bis längstens 15 Min. nach Veranstaltungsende, wieder zurückerstattet. Hiervon ausgenommen sind Gegenstände, deren Tragen oder Besitz gesetzeswidrig ist. Diese werden zusammen mit den Personalien des Besitzers der Polizei übergeben. Als verbotene und/oder gefährliche Gegenstände gelten unter anderem: Glas- und PET-Flaschen, Büchsen, Waffen aller Art, Lasergeräte, Feuerwerk jeglicher Art usw. Die Aufzählung ist nicht abschliessend und es gelten die einschlägigen Gesetze.
- Im Rahmen des Hausrechts kann der Veranstalter unerwünschten Personen den Zutritt zum Stadion verweigern. Als unerwünscht gelten insbesondere Personen, die unter Alkohol und/oder Drogeneinfluss stehen, gegen die ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde oder die sich gewalttätig oder aufrührerisch benehmen oder für solches Verhalten bekannt sind.

3.2 Sicherheitsvorschriften

- Die Zuschauerinnen und Zuschauer werden angewiesen, ihren Beitrag zum guten Gelingen der Veranstaltung zu leisten, sich als faire Sportfans zu verhalten und namentlich Ausschreitungen zu unterlassen.
- Den Weisungen der Verantwortlichen und der Sicherheitsbeauftragten der EHC-Visp Sport AG sind unverzüglich Folge zu leisten.
- Das Betreten der Eisfläche ist strikte verboten. Ausnahme: Personen mit Berechtigung.

3.3 Sonstige Durchführungsvorschriften

- Das Rauchen im Stadion ist verboten.
- Übermässiger Alkoholkonsum ist untersagt.
- Ton- und Bildaufnahmen jeglicher Art sind grundsätzlich verboten.
- Das Abfeuern von Knall- und Heulpetarden sowie Abbrennen von Fackeln aller Art ist verboten.
- Das Werfen von Gegenständen auf die Eisfläche ist untersagt.

4. Videoüberwachung

Die Zuschauer werden aus Sicherheitsgründen mittels Videoüberwachung gefilmt. Die Aufnahmen bleiben unter Verschluss. Sie dienen bei Eintritt von Ereignissen als Beweismittel und können den Untersuchungsbehörden zur Verfügung gestellt werden. Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videokamera aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen gemäss den geltenden Gesetzesbestimmungen innert angemessener Frist gelöscht.

5. Sanktionen bei Zuwiderhandlungen gegen die Stadionordnung

Die Zuschauer nehmen zur Kenntnis, dass sie bei der Nichteinhaltung dieser Stadionordnung von der Veranstaltung entschädigungslos aus dem Stadion ausgeschlossen und aus dem Stadion entfernt werden können. Der Veranstalter kann im Rahmen des Hausrechts jederzeit gegenüber Personen, die sich nicht an die Stadionordnung halten, ein Stadionverbot aussprechen oder die Polizei beiziehen. Bei Verstössen oder Zuwiderhandlungen gegen die Stadionordnung werden die entstandenen Schäden dem Fehlbaren in Rechnung gestellt. Zudem behält sich die EHC-Visp Sport AG vor bei Stadionverboten eine Umtriebsentschädigung einzufordern.

Es können weitere Massnahmen zur Durchsetzung der Stadionordnung ergriffen werden.

6. Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung für Personen- und Sachschäden ab. Jeder Zuschauer übernimmt durch den Besuch der Veranstaltung im Stadion das Risiko selbst.

Die Stadionordnung der EHC-Visp Sport AG tritt per sofort in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.